

18. XII. 1917

18

171

(Festsetzung der Wochenmenge der Kohlenart und Bezug von Koks auf Grund der Bezugscheine.)

Kohlenart.

Auf Grund des § 2 der Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 11. September 1917, Z. 3/4 K, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 163, wird verlautbart:

In Abänderung der Magistrate-Rundmachung vom 29. November 1917, B. W. U., Stelle 5, Z. 5237, wird für die 7. und 8. Woche auch die für den Zimmerbrand abzugebende Wochenmenge erhöht.

Die Wochenmengen für die 7. und 8. Woche betragen demnach:

Für einen ganzen Zimmerbrand 24 kg Steinkohle oder 32 kg Braunkohle;

für einen halben Zimmerbrand 12½ kg Steinkohle oder 16 kg Braunkohle;

für einen ganzen Küchenbrand 25 kg Steinkohle oder 32 kg Braunkohle;

für einen halben Küchenbrand 12½ kg Steinkohle oder 16 kg Braunkohle.

Bezug von Koks statt Kohle.

Bis auf weiteres können jene Parteien, denen im Bezugscheine für Heizzwecke oder für gewerbliche Betriebe Kohle und Koks oder nur Kohle zugewiesen wurde, auch für jene Mengen, welche auf Kohle lauten, Koks beziehen.

Umrayonierungen, die aus diesem Anlasse erforderlich sind, sind statthaft.

Hiebei ist folgender Vorgang einzuhalten:

Die Parteien haben sich den Lieferschein von jenem Kohlenhändler, bei welchem sie bisher rayoniert sind, zu beschaffen und diesen, sowie den Prüfschein, der in der Kohlen-Abteilung des Bezirkswirtschaftsamtes Wien, Stelle 5, I., Eichenbachgasse 11, Mezzanin, zu beheben ist, dem neuen Lieferanten zu übergeben.

Der Prüfschein ist nach Bestätigung des Kohlenhändlers, daß er die Lieferung übernimmt, der Kohlen-Abteilung des Bezirkswirtschaftsamtes Wien, Stelle 5, I., Eichenbachgasse 11, zurückzustellen.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,
als politischer Behörde I. Instanz,

am 13. Dezember 1917.

1-1